

Reglement für den Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich

vom 29.01.2008

(Stand am 04.06.2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 7 Bst. c des Finanzreglements der ETH Zürich vom 1. Januar 2019²,

verordnet:

Art. 1 Fondszweck³

Unter dem Namen «Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich» besteht ein auf eine Schenkung von 400'000 Schweizer Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft anlässlich des 75-jährigen Bestehens der ETH Zürich, auf eine Schenkung von 100'000 Schweizer Franken der Stadt Zürich, auf ein Vermächtnis über rund 575'000 Schweizer Franken sowie auf weiteren Zuwendungen zurückzuführendes Sondervermögen der ETH Zürich, das zur Unterstützung von Studierenden mit begrenzten finanziellen Mitteln sowie auch besonders fähiger Studierender und Absolventinnen/Absolventen der ETH Zürich, im Sinne der Förderung von Nachwuchskräften für Hochschule, Industrie und Wirtschaft dient.

Art. 2 Unterstützungsarten⁴

¹ Die Unterstützung wird in folgenden Formen gewährt:

- a. Gewährung von zinslosen Darlehen;
- b. Ausrichtung von Stipendien sowie Unterstützung von Studierenden in ausgewiesenen Notfällen im Sinne der Verordnung der ETH Zürich über Stipendien und Darlehen⁵;
- c. Ausrichtung von Leistungsstipendien;
- d. Gewährung von Beiträgen an die Reisekosten für Studien- und Forschungsaufenthalte und Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen; oder
- e. Ausrichtung von Preisen für ausgezeichnete Studienleistungen.

² *aufgehoben*

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.08.2014.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.08.2014.

⁵ SR 414.156

Art. 3 Verfügungsberechtigung⁶

¹ Über die Erträge und das Kapital des Fonds verfügt im Rahmen der Bestimmung von Artikel 2 die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

² *aufgehoben*⁷

Art. 4 Voraussetzungen für die Unterstützung⁸

¹ Die Prüfung von Gesuchen um Unterstützung und die Gewährung von Darlehen und Beiträgen erfolgt gemäss der Verordnung der ETH Zürich über Stipendien und Darlehen⁹.

² *aufgehoben*

Art. 5 Berichterstattungspflicht¹⁰

Die unterstützten Personen erstatten gemäss den an der ETH Zürich dafür geltenden Bestimmungen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² *aufgehoben*¹¹

³ Das Interne Audit des ETH-Bereichs¹² übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Ralph Eichler
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.08.2014.

⁷ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.06.2024.

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.08.2014.

⁹ **SR 414.156**

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 01.08.2014.

¹¹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.06.2024.

¹² Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ **120.2**).